

Nr. 486D

31.03.2016

BOFAXE



Das Urteil des Internationalen Strafgerichtshofs gegen Jean-Pierre Bemba Verstärkte Rechtssicherheit bei der Bekämpfung von Sexualverbrechen?

Autor / Nachfragen

Robin Ramsahye/Luisa Skudlarek

Institut für Friedenssicherungsrecht und Humanitäres Völkerrecht

Nachfragen:

Robin.Ramsahye@rub.de
Luisa.Skudlarek@rub.de

Webseite

<http://www.ifhv.de>

Fokus

Der Internationale Strafgerichtshof hat den früheren kongolesischen Vizepräsidenten Jean-Pierre Bemba wegen Verbrechen gegen die Menschlichkeit und Kriegsverbrechen schuldig gesprochen. Das Bofax beleuchtet insbesondere die Bedeutung der Aburteilung von Vergewaltigungen durch die von Bemba befehligten Kämpfer für die weitere Entwicklung des Völkerstrafrechts.

Quellen:

ICC: Judgment of 21 March, 2016, <https://www.icc-cpi.int/>

Weiner, Phillip (2013): The Evolving Jurisprudence of the Crime of Rape in International Criminal Law, in: Boston College Law Review, 54, 3, S. 1207-1237

Der frühere Vizepräsident der demokratischen Republik Kongo (DRC) und oberste Befehlshaber des Mouvement pour la Libération du Congo (MLC), Jean-Pierre Bemba, ist von dem Internationalen Strafgerichtshof (IStGH) in Den Haag der Begehung von Kriegsverbrechen (Mord, Art. 8(2)(c)(i) Rom-Statut; Vergewaltigung, Art. 8(2)(e)(vi) Rom-Statut; und Plünderung, Art. 8(2)(e)(v) Rom-Statut und Verbrechen gegen die Menschlichkeit (Mord, Art. 7(1)(a) Rom-Statut; und Vergewaltigung, Art. 7(1)(g) Rom-Statut) in der Zentralafrikanischen Republik in den Jahren 2002-2003 schuldig gesprochen worden. Die dritte Strafkammer des Gerichts sieht die Verantwortlichkeit Bembas für diese Verbrechen, wegen seiner Position als „tatsächlich als militärischer Befehlshaber handelnde Person“ gem. Art. 28(a) Rom-Statut, als erwiesen an. Dieses Urteil ist, neben den Ausführungen des IStGH zur Befehlsgewalt, insofern bedeutsam, als der Gerichtshof erstmals den Einsatz sexueller Gewalt als Kriegsverbrechen aburteilt. Der Tatbestand der Vergewaltigung hat im Völkerstrafrecht über die Jahre eine stetige Entwicklung erfahren. Zwar wurde Vergewaltigung sowohl als Tatbestand von Kriegsverbrechen und Verbrechen gegen die Menschlichkeit bereits in den Statuten der Ad-hoc Tribunale für Jugoslawien (ICTY) und Ruanda (ICTR) kodifiziert. Die Definition dieses Begriffs war jedoch meist umstritten. Der ICTR versuchte sich in seinem wegweisenden *Akayesu* Fall 1998 zum ersten Mal an einer Definition von Vergewaltigung, der ICTY und das Sierra Leone Tribunal behandelten ähnliche Fälle. Strittig waren dabei vor allem, inwieweit der Tatbestand der Vergewaltigung Gewalt und/oder Zwang voraussetzt bzw. wie dieses Merkmal zu verstehen ist oder ob stattdessen das fehlende Einverständnis des Opfers nachzuweisen ist (so ICTY 2001 im *Kunarac* Fall, 2006 schließlich auch vom ICTR im *Gacumbitsi* Fall angenommen). Unterschiede zwischen den Tribunalen ergaben sich daneben bei den Anforderungen an das Vorsatzelement. Der IStGH kann seit Inkrafttreten des Rom-Statuts und der Verabschiedung der sog. Verbrechensteilung durch die Mitgliedsstaaten mit einer einheitlichen Definition von Vergewaltigung als Tatbestand von Kriegsverbrechen und Verbrechen gegen die Menschlichkeit arbeiten. Diese legt den Fokus auf das Gewalt- und Zwangselement, eröffnet dem Gericht aber Spielräume zur Berücksichtigung verschiedener Fallkonstellationen, von der Herstellung bedrohlicher Umstände, beispielsweise in Konfliktsituationen, über die konkrete Drohung bis zu physischer Gewalt. Der IStGH hat im Fall Bemba klargestellt (paras. 105, 106 des Urteils), dass das fehlende Einverständnis des Opfers im Angesicht von Gewalt oder Zwang nicht nachgewiesen werden muss. Das Vorsatzelement bestimmt sich nach der allgemeinen Norm des Art. 30 Rom-Statuts. Zwar ist die Beurteilung des Falles Bemba durch die Kammer in dieser Hinsicht letztlich nicht überraschend. Im Vergleich zu den häufig divergierenden Herangehensweisen früherer internationaler Strafgerichtshöfe könnte das Urteil aber den Beginn einer ständigen Rechtsprechung und damit größerer Rechtssicherheit darstellen. Denn im Gegensatz zu allen anderen Völkerstrafgerichtshöfen, ist der IStGH als ständiger Gerichtshof konzipiert. Es steht daher zu erwarten, dass der Gerichtshof seine nun gefasste Linie bezüglich der Beurteilung von Vergewaltigungen, die letztlich das Resultat jahrelanger Debatten in Wissenschaft und Praxis darstellt, fortsetzen wird. Dies ist zu begrüßen.

Verantwortung

Die BOFAXE werden vom Institut für Friedenssicherungsrecht und Humanitäres Völkerrecht der Ruhr-Universität Bochum herausgegeben: IFHV, Massenbergrasse 9b, 44787 Bochum, Tel.: +49 (0)234/32-27366, Fax: +49 (0)234/32-14208, Web: <http://www.ruhr-uni-bochum.de/ifhv/>. Bei Interesse am Bezug der BOFAXE wenden Sie sich bitte an: ifhv-publications@rub.de.

Für den Inhalt ist der jeweilige Verfasser allein verantwortlich.